

31.3.2021

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses
Zeughausstraße 2 - 10
50606 Köln

17. Juni 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VIII B 4 - 51 20 05 02

ORR Wisniewski

Telefon 0211 61772-526

sachta.wisniewski@mwide.nrw.de

**Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan:
Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung**

Genehmigung nach § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 18.12.2019, Az. 32/64.2-10.4

I.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtages Nordrhein-Westfalen genehmige ich hiermit gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 2 LPIG vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), den vom Braunkohlenausschuss am 06.12.2019 aufgestellten Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 Satz 1 LPIG werde ich nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung veranlassen. Mit der Bekanntmachung wird der Braunkohlenplan wirksam. Der Braunkohlenplan ist mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bei den Regionalplanungsbehörden, bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (§§ 10 Abs. 2 ROG, 14 Satz 3 LPIG). Der Genehmigungserlass ist in die Druckfassung des Niederlegungsexemplars aufzunehmen.

Es wird um Übersendung eines Exemplars für meine Akten gebeten. Auf § 5 Abs. 1 ROG weise ich hin.

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Straßenbahnlinien 706, 708
709 bis Haltestelle Poststraße

II.

Seite 2 von 4

Erläuterungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung eines Braunkohlenplans ist nach § 29 Abs. 2 LPIG zu erteilen, wenn er zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung erforderlich ist und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt. Die Voraussetzungen liegen hier vor.

1. Sicherung einer langfristigen Energieversorgung:

Gegenstand des zur Genehmigung vorgelegten Braunkohlenplans ist die raumordnerische Sicherung einer Trasse für den Bau einer Wassertransportleitung vom Rhein, einschließlich einer Entnahmestelle und eines Pumpbauwerks am Rhein, bis zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf. Die Erforderlichkeit einer Rheinwassertransportleitung wurde bereits im Braunkohlenplan Garzweiler II vom 31.03.1995 (s. Braunkohlenplan Garzweiler II, insbesondere Kapitel 2.5.) festgelegt.

Die Genehmigungsvoraussetzung der Sicherung einer langfristigen Energieversorgung folgt bereits aus der Teilumsetzung von Garzweiler II, dessen Auswirkungen zu bewältigen sind. Dieses Erfordernis besteht insbesondere auch im Hinblick auf den vorliegenden Braunkohlenplan Garzweiler II und das zu diesem Plan vorbereitete Änderungsverfahren. Der Tagebau hinterlässt durch Auskohlung und Verbringung von Massen zur vollständigen Verfüllung nach Garzweiler I ein Restloch, das nur als See rekultiviert werden kann. Dieser ist aus bergbautechnischen (standsichere Tagebauböschungen während der Befüllung) und landesplanerischen Gründen (Wiedernutzbarmachung der Oberfläche innerhalb eines überschaubaren Zeithorizonts, gute Seebeschaffenheit) mit Fremdwasser zu füllen. Weiterhin ist die Zuführung von Fremdwasser ebenso aus ökologischen (ausreichende Versorgung der schützenswerten Naturräume im Nordraum bzw. insbesondere im Schwalm-Nette-Gebiet) und wasserwirtschaftlichen Gründen (Sicherstellung von Ersatz- und Ausgleichswasserlieferungen) geboten. Denn das dafür verfügbare Dargebot an Sümpfungswasser wird absehbar – nach derzeitigen Planungen ab ca. 2030 – sinken. Dieses Mengendefizit gilt es auszugleichen. Mit der Heranführung von Rheinwasser wird zudem die Wiederauffüllung des entleerten Grundwasserleiters „Venloer Scholle“ gezielt beschleunigt werden können.

2. Umweltschutz:

Seite 3 von 4

Im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens wurden für die Rheinwassertransportleitung eine Umweltprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie erfüllen insgesamt die rechtlichen Anforderungen und legen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen transparent dar. Sie haben für den auf Basis technischer und umweltfachlicher Kriterien festgelegten Entnahmebereich und den Trassenverlauf der Rheinwassertransportleitung die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet sowie umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen dargestellt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Rheinwassertransportleitung (mit Pumpwerk hinter dem Deich und Entnahmebauwerk am Rhein bei Rhein-Km 712,6 sowie einem nördlichen Trassenkorridor von Dormagen-Rheinfeld bis zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf) technisch machbar und umweltfachlich zulässig ist. Dabei wurden auch mögliche Alternativen der Trassenführung und alternative Standorte von Entnahme- und Pumpbauwerk berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgüter werden als grundsätzlich vermeidbar, auf jeden Fall ausgleichbar bewertet. Unüberwindbare Hindernisse, auch unter den Aspekten des Gebiets- und Artenschutzes, werden nach derzeitigem Stand nicht erwartet. Dies gilt auch für die FFH-Gebiete „Knechtstedenener Wald mit Chorbusch“ und „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“, für die Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden (vgl. Kapitel 3.4 und 3.6 dieses Braunkohlenplans).

Im Ergebnis werden die Erfordernisse des Umweltschutzes durch die Planung angemessen berücksichtigt. Auch die gemäß § 10 Abs. 3 ROG dem Braunkohlenplan beizufügende zusammenfassende Erklärung entspricht den rechtlichen Anforderungen.

Die Rheinwassertransportleitung trägt darüber hinaus dazu bei, dass der Braunkohlenabbau umweltverträglich erfolgen kann. Denn die Zuführung von Rheinwasser ist aus ökologischen Gründen zur ausreichenden Versorgung der schützenswerten Naturräume im Nordraum und zur beschleunigten Wiederanreicherung des Grundwasserkörpers erforderlich. Letzteres trägt zudem dazu bei, dass die Feuchtgebiete nach Beendigung des Tagebaus wasserwirtschaftlich schnellstmöglich wieder autark werden können.

Die Auswirkungen der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser oder die Verwendung des Rheinwassers als Ersatz-, Ausgleichs- oder Ökowasser sind nicht Gegenstand des vorliegenden Braunkohlenplans. Die konkrete Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwassers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung erfolgen in den noch erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Seite 4 von 4

3. Soziale Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen:

Nach den Festlegungen des Braunkohlenplans Garzweiler II soll die Seebefüllung in einem Zeitraum von 40 Jahren nach Beendigung des Tagebaubetriebs abgeschlossen sein (s. Braunkohlenplan Garzweiler II, Kapitel 2.6). Dies kann nur die Zuführung von Rheinwasser gewährleisten. Eine Seebefüllung allein aus ansteigendem Grundwasser würde weit über das Jahr 2100 hinaus dauern. Somit bietet erst die Heranführung von Rheinwasser der Region und den Menschen eine zeitliche Perspektive für die künftige Seenutzung. Darüber hinaus gewährleistet die Einleitung von Rheinwasser die Standsicherheit der Seeböschungen nicht nur im Endzustand, sondern bereits für die Befüllungsphase, in der erste Zwischennutzungen ermöglicht werden sollen. Die Rheinwassertransportleitung trägt somit wesentlich zur Sozialverträglichkeit des Braunkohlenabbaus bei.

Mit der Festlegung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung und damit verbundener Flächeninanspruchnahmen wird darüber hinaus vor allem in Belange der Landwirtschaft eingegriffen. Ihre Interessen werden durch die „Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigung durch die Rheinwassertransportleitung“ (Ausgleich von Nutzungseinschränkungen, aber auch von Schäden durch Bau und Betrieb der Leitung sowie durch die Rekultivierung) angemessen berücksichtigt. Sie wurde von der Bezirksregierung Köln, der Landwirtschaftskammer und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband mit der RWE Power AG erarbeitet. Sie ist Grundlage für einvernehmlich abzuschließende Vereinbarungen. Zusammenfassend werden auch damit die sozialen Belange der Betroffenen angemessen berücksichtigt.

Im Auftrag



Dr. Alexandra Renz